

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 5 (1929-1930)
Heft: 1

Artikel: Sollen die Dienstverweigerer bestraft werden?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-703560>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sollen die Dienstverweigerer bestraft werden?

Nicht nur die sozialistische, sondern leider auch ein Teil der bürgerlichen Presse ist auf dem besten Wege, die Verweigerung des Militärdienstes als eine Heldentat zu glorifizieren und offen und versteckt die staatlichen Organe, also die Militärgerichte, die nach dem Wortlaut der Gesetze die Rechtsbrecher strafen müssen, der Brutalität zu zeihen. Die offenen und versteckten Antimilitaristen und Feinde der Armee wagen nicht, den legalen Weg zur Beseitigung der obligatorischen Militärdienstpflicht zu beschreiten; man zieht es vor, mit allerlei menschenfreundlichen Redensarten die Rechtsbegriffe des Volkes zu verwirren.

Artikel 18 der Bundesverfassung und Artikel 1 der Militärorganisation von 1907 stipulieren die allgemeine Verpflichtung des Schweizer männlichen Geschlechts, Militärdienst zu leisten. In diesen beiden Rechtsvorschriften ist nicht etwa bloss die Verpflichtung niedergelegt, in irgend einer Art und Weise an der Landesverteidigung teilzunehmen, sondern vielmehr klipp und klar die Pflicht des wehrfähigen Schweizer, als Soldat in der Armee zu dienen, wenn er von den Rekrutierungsbehörden als zu diesem Dienst geeignet erklärt wird. Die Militärbehörde und die militärischen Vorgesetzten entscheiden im weitem allein über die spezielle Art des Dienstes als Angehörige der bewaffneten Macht des Staates.

Und Artikel 81 des neuen, am 1. Januar 1928 in Kraft getretenen schweizerischen Militärstrafgesetzes bestimmt: Wer, in der Absicht, sich der Stellungs- und Dienstpflicht zu entziehen, einem Aufgebote nicht gehorcht, wird mit Gefängnis bestraft.

An der allgemeinen Verbindlichkeit dieser Grundsätze ist nicht zu zweifeln. Wenn also die Dienstverweigerer vor Gericht ihre Freisprechung verlangen, so heisst das nichts anderes, als dass sie privilegiert sein wollen. Sie massen sich das Recht an, ausserhalb des Gesetzes zu sein. Wenn sie sich wirklich als Märtyrer einer Sache, die sie nach bestem Wissen und Gewissen als eine gute ansehen, am konkreten Recht vergehen, so sollten sie freudig und ohne Murren die Strafen auf sich nehmen, die nach dem Gesetz, in unserer Demokratie also nach dem Willen des Volkes, auf diese Vergehen gelegt worden sind. Nach dem Rasonnieren, Klagen und Murren der bestraften Dienstverweigerer darf aber an diesem «guten Gewissen» gezweifelt werden.

Wer den Militärdienst verweigert, oder andere zur Militärdienstverweigerung auffordert, wer die Dienstverweigerung verherrlicht oder ihre Straflosigkeit verlangt, unter der heutigen Rechtslage, und wer dabei vorgibt, kein Anarchist zu sein, der beweist, dass ihm, falls er ein ehrlicher Mann ist, mit der Einsicht in die Staatsnotwendigkeiten auch die Gabe des logischen Denkens, mindestens in politischen Dingen, abgeht. Denn der radikale, demokratische und christliche Abrüster ist im Grunde der Anarchist, wenn er, wie dies in der Schweiz vorkommt, den Militärdienst verweigert, zur Dienstverweigerung auffordert oder die Individuen, die sich dieser Rechtsverletzung schuldig gemacht haben, lobt und preist — und dabei vorgibt, trotzdem ein Vaterland zu haben, trotzdem national zu denken. Er ist ein Anarchist auch hinsichtlich der Ordnung seines geistigen Besitzstandes. Diese radikalen, christlichen, «demokratischen» Pazifisten, Abrüster (ich rede hier absichtlich nicht von den revolutionären marxistischen Sozialisten und Kommunisten, denn diese sind gescheit genug, nur

die Abrüstung des bürgerlichen Staates zu propagieren), sie lehnen, und vor allem die religiös «Erleuchteten» unter ihnen, nicht etwa nur in einem ganz besonderen Falle eine Unterwerfung unter das Gesetz, das Recht ab, sondern sie erheben den grundsätzlichen Anspruch, jedesmal, wenn der Staat, die Gemeinschaft, eine Forderung an sie stellt, von sich aus zu entscheiden, ob sie den Vorschriften des konkreten Rechtes gehorchen wollen oder nicht. Ungehorsam, Feigheit und Verrat versteckt sich bei ihnen hinter das Gewissen! Welch' ungeheuerlicher Anspruch! Kann sich doch jeder andere Rechtsbrecher, mit dem gleichen Recht «auf sein inneres



Maschinengewehr auf einem Baum
Mitrailleuse en position sur un arbre.

(Dubois)

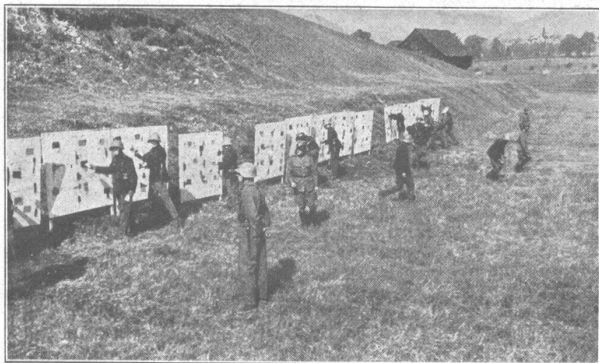
Rechtsgefühl», auf sein inneres Erlebnis, auf das Ergebnis seines «Instinktdenkens» berufen. Dieses «innere Rechtsgefühl» — (das Gefühl welchen Rechtes?) ist etwas ganz Vages, Unkontrollierbares.

Der Rechtsstaat kann über die äussere Verbindlichkeit seiner Rechtsvorschriften keine Diskussion zulassen. Auf die innere Zustimmung aller Rechtsunterworfenen kann er nie rechnen; er begnügt sich mit der Anerkennung der äusseren Verbindlichkeit. Besteht für Rechtsunterworfenen zwischen ihrem Gewissen, also ihrer «inneren Forderung», und der Forderung des Gesetzes, die nicht anders als allgemein verbindlich sein kann, ein Zwiespalt, so bleibt ihnen nichts anderes übrig, als der legale Weg, der zur Gesetzesänderung führt und der in der Demokratie nicht allzuschwer gemacht ist. Sie haben

lediglich durch Volksbefragung — im vorliegenden Fall durch eine Volksinitiative auf Revision des Art. 18 der Bundesverfassung — festzustellen, dass die Mehrheit des Schweizervolkes heute vom Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht nichts mehr wissen will.

Warum beschreiten die radikalen Abrüstler in der Schweiz diesen Weg nicht? Weil sie genau wissen, dass das Volk sie mit Wucht heimschicken würde. Unter der Führung der Ragazischen Pfarrer predigen sie darum die individuelle Auflehnung gegen Verfassung und Gesetz — Auflehnung gegen den Willen des souveränen Volkes — Anarchie!

Wer sich, im Gegensatz zum konkreten Recht, das vom männlichen Rechtsunterworfenen den Wehrdienst mit der Waffe verlangt, auf irgend ein anderes «Recht» beruft, das diesen Wehrdienst verbietet oder nicht verlangt (auf das eigene «Recht» oder auf das «Recht», das man gelegentlich von den Sternen herunterholt!), der verrät Zuchtlosigkeit des Denkens, den Mangel jeden Verständnisses für das Wesen des Rechts, oder er ist ein Feind des konkreten Staates, des Staates an sich, wie er bis heute in der Geschichte in Erscheinung trat, und



Zeigermannschaft - Equipe de marqueurs (cibarrés). (Dubois)

folglich auch seiner Rechtsordnung. So handelt es sich bei den protestantisch-pfarrherrlichen Lobrednern des konsequenten Antimilitarismus, wie bei den Ragaz u.a.m., um Exaltationen der antisozialsten Instinkte, der Lust an der Willkür, und der Eitelkeit. Für denjenigen, der der Rechtsvorschrift nicht gehorchen kann, der wirklich aus innerem Zwang heraus dieser allgemein verbindlichen Vorschrift glaubt ungehorsam sein zu müssen und der darauf verzichtet, resp. vorziehen muss, auf legalem Weg diese Vorschrift zu beseitigen, für den gibt es nur eine Lösung des Konflikts —: Austritt aus der Rechtsgemeinschaft. Er muss sich eine Rechtsgemeinschaft aussuchen, deren Forderungen in keiner Weise sein Gewissen tangieren.

Auf alle Fälle sollte es ganz ausgeschlossen sein, dass derjenige, der die äussere Verbindlichkeit einer Rechtsvorschrift für seine Person ablehnt, am rechtsschaffenden Willen des Volkes weiterhin mitwirkt. Sein Ausschluss aus der Aktivbürgerschaft ist nichts als eine logische Konsequenz, die der Staat und vor allem der demokratische Staat, aus dem Verhalten des Ungehorsamen ziehen muss.

Die Väter unserer modernen schweizerischen Demokratie haben die Privilegien des Ortes, des Standes, der Person, der Geburt beseitigt. Die Dienstverweigerer, die militanten Antimilitaristen, die für ihre Personen die in Verfassung und Gesetz durch das Volk ihnen auferlegte Verpflichtung ablehnen und die sich gegen die

Sanktionen, die dieser Gehorsamsverweigerung wiederum nach dem Willen des Volkes folgen müssen, auflehnen, sind nichts anderes als moderne Vorrechtler, Leute, die für sich ein neues Herrenrecht beanspruchen. Das Schweizervolk ist mit den alten Vorrechten fertig geworden, es wird auch mit den neuen fertig werden.

Von den Behörden aber verlangt unser Volk, dass sie, eingedenk der Majestät des Staates und des souveränen Volkes, den Gesetzen, ihrem Wortlaut und dem Willen dieses souveränen Volkes gemäss, ohne Ansehen der Person, Gehorsam verschaffen — die Demokratie darf nicht zulassen, dass mit ihren Geboten ein unwürdiges Spiel getrieben wird.

Brief aus dem Landwehr-Wiederholungskurs

M. Uster, 25. August.

Kürzlich kam mir eine Photographie in die Hände, die Landwehrmänner aus einem Vorkriegs-Wiederholungskurs darstellte: grösstenteils Leute mit Vollbart oder mächtigen Schnäuzen und gehörigen Bäuchen. An dieses Bild dachte ich, als ich am vergangenen Montag im Münchhaldenschulhaus in Zürich 8 zum Wiederholer des Landwehrrregimentes 51 einrückte. Welch' ein Unterschied! Wenn mich nicht immer wieder die dreistellige Zahl am Käppi und die auftauchenden Gesichter der vielen Bekannten aus der Grenzdienstzeit eines Besseren belehrten, hätte ich glauben mögen, Auszügler und nicht Angehörige des Landwehrbataillons 127 vor mir zu haben. Es gab da fast ohne Ausnahme nur jugendlich straffe Gestalten mit wenig behaarten oder ganz rasierten Gesichtern, die mindestens ein Jahrzehnt jünger erschienen als jene Landwehrlere aus der Vorkriegszeit. Im ganzen Bataillon zählte man kaum einen Vollbart. Auch diejenigen, die — ironisch gemeint — mehr oder weniger als «vollschlank» zu bezeichnen waren, haben doch noch eine gute Beweglichkeit bewahrt. Es ist ganz unverkennbar der gewaltigen Ausbreitung der Sportbewegung zu verdanken, dass die Männer von 33 bis 40 Jahren ihr Aeusseres derart verändern konnten.

Uebrigens hat nun auch die Arbeit in der ersten Woche schon zur Genüge bewiesen, dass in bezug auf Beweglichkeit und Marschfähigkeit zwischen Auszug und Landwehr kaum ein Unterschied besteht. Wer in den letzten Tagen das waldreiche Hügelgelände zwischen Greifen- und Pfäffikersee durchstreifte und unsern braven Leuten vom 51. Regiment zuschaute, wie sie bei der Gefechtsausbildung plötzlich irgend aus einem Waldrande hervorbrachen und ebenso rasch im Sprunge in irgend einer Mulde wieder verschwanden, der musste ein vielleicht noch bestehendes Vorurteil von gemütlichen «Landwehr-Onkels» gründlich revidieren. Mit Recht ist denn auch unsere Landwehr-Infanterie für die Kriegsverwendung mit dem Auszuge in gleiche Linie gestellt und den nämlichen Brigadekommandos zugeteilt worden.

Noch etwas anderes sei erwähnt, das sich während der Grenzbesetzung änderte und heute glücklicherweise auch bei der Landwehr verschwunden ist. In der Vorkriegszeit musste beim Einrücken damit gerechnet werden, dass ein erheblicher Teil mehr oder minder beduselt eintraf. Wie ganz anders am vergangenen Montag! Im ganzen Bataillon gab es, wie ich vernommen habe, nur einen einzigen Angeheiterten. Trotzdem uns schon zur Mittagsverpflegung Alkoholgenuss gestattet ist und am Abend fast regelmässig ein um eine oder anderthalb